

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz Z – EStRG) vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) reformiert u. a. das Einkommensteuergesetz, das Bundeskindergeldgesetz, das Sparprämienengesetz, das Wohnungsbauprämienengesetz und das Ergänzungsabgabengesetz. Diese Reformen, die im wesentlichen erstmals für das Kalenderjahr 1975 wirksam werden, bedingen die Anpassung zahlreicher anderer Gesetze.

B. Lösung

Diese Folgeänderungen sind in dem vorliegenden Entwurf eines Einführungsgesetzes zusammengefaßt. Sie haben zum Teil lediglich redaktionellen Charakter. Soweit die Änderungen von materiell-rechtlicher Bedeutung sind, handelt es sich in dem Bereich des Steuerrechts um die Streichung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme ertragsteuerlicher Vergünstigungen. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung liegt materiell-rechtlich der Schwerpunkt bei der grundsätzlichen Wahrung des Besitzstandes.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus den vorgesehenen Änderungen von Gesetzen ergebenden finanziellen Auswirkungen sind zum Teil bereits bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Einkommensteuerreformgesetzes berücksichtigt worden oder können von den in der Finanzplanung veranschlagten Haushaltsansätzen der Einzelpläne aufgefangen werden.

Die Änderungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung führen bei der Bundesanstalt für Arbeit und bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu Mehrausgaben in Höhe von 50 Mio DM bzw. 15 Mio DM jährlich. Im übrigen ergeben sich für den Bundeshaushalt durch die Änderungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung im Jahr 1975 (saldiert) geringe Minderausgaben und in den Jahren 1976 bis 1978 (saldiert) Mehrausgaben bis zu 5 Mio DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 521 10 – Ste 52/74

Bonn, den 31. Oktober 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Leber

Anlage 1

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz**Inhaltsübersicht**

	Artikel
Erster Abschnitt	
Aenderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts	
Gewerbsteuergesetz	1
Umsatzsteuergesetz	2
Körperschaftsteuergesetz	3
Steueranpassungsgesetz	4
Reichsabgabenordnung	5
Berlinförderungsgesetz	6
Investitionszulagengesetz	7
Zonenrandförderungsgesetz	8
Schutzbaugesetz	9
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	10
Außensteuergesetz	11
Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	12
Auslandsinvestmentgesetz	13
Lastenausgleichsgesetz	14
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform	15
Sparprämienengesetz	15 a
Zweiter Abschnitt	
Aenderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Bauwesens und des Städtebaus	
Zweites Wohnungsbaugesetz	16
Wohnungsbaugesetz für das Saarland	17
Zweites Wohngeldgesetz	18
Dritter Abschnitt	
Aenderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts	
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken	19
Gesetz über Bergmannsprämien	20
Vierter Abschnitt	
Aenderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung	
Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	21
Bundesversorgungsgesetz	22
Arbeitsförderungsgesetz	23
Reichsversicherungsordnung	24
Angestelltenrentenversicherungsgesetz	25
Reichsknappschaftsgesetz	26
Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	27
Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz	28
Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	29
Drittes Vermögensbildungsgesetz	30
Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte	31
Bundeskindergeldgesetz	32

Fünfter Abschnitt

Anderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung

Haushaltsgrundsätzegesetz	33
Finanzverwaltungsgesetz	34
Zerlegungsgesetz	35

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleich	36
Übergangsregelung zum Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	37
Übergangszuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz	38
Übergangsregelung zur Reichsversicherungsordnung	39
Übergangsregelung bei Außerkrafttreten zwischenstaatlicher Abkommen	40
Ermächtigung zur Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes	41
Außerkrafttreten	42
Berlin-Klausel	43
Inkrafttreten	44

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts

Artikel 1

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 a Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
2. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1975;
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1974 gezahlt werden.

(2) § 10 a ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(3) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1977 enden, ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse, auf 2,5 vom Hundert.“

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245), werden hinter der Verweisung „§ 4 Abs. 5“ die Worte „Ziff. 1 bis 7“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a Abs. 1 Ziff. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 11 Ziff. 1 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 3 Ziff. 2 werden jeweils die Worte „bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank“ durch die Worte „bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank“ ersetzt.
5. § 19 b wird gestrichen.
6. In § 20 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
 - „1. bei der Einkommensteuer: für Steuerabzugsbeträge im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; die Worte „bei der Einkommensteuer und“ werden gestrichen.
2. § 14 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 5

Änderung der Reichsabgabenordnung

§ 73 a der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die zahlende öffentliche Kasse befindet.“
2. In Absatz 5 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
„Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.“

Artikel 6

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) gelegenen Betriebsstätte gehören und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für An-

zahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.“

- c) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 14 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem 30. Juni 1968“ gestrichen und das Wort „fertiggestellt“ durch das Wort „hergestellt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“
3. § 15 wird gestrichen.
4. In § 19 Abs. 3 wird Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt:
„§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bei natürlichen Personen“ durch die Worte „Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen“ und die Worte „veranlagte Einkommensteuer“ durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer, die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz, aber vor Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach den §§ 16 und 17 ergibt,“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Verweisung auf „§ 42 a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 40 a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer“ durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer, die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Körperschaftsteuergesetz, aber vor Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach den §§ 16 und 17 ergibt,“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „veranlagte Einkommensteuer“ durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 1“ und die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer“ jeweils durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
6. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22
- Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer
bei Zuzug von Arbeitnehmern
- Bei zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz, aber vor Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach den §§ 16 und 17 ergibt, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
7. In § 23 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „4 und 5“ durch die Worte „4, 5 und 6“ ersetzt.
8. In § 25 Abs. 3 wird im ersten und letzten Satz jeweils die Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Wird für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist die nach den §§ 42 Abs. 4, 42 a Abs. 2 oder 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
- „Das gilt auch, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses der Arbeitslohn fortgezahlt wird.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; dabei werden die Worte „Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt,“ durch die Worte „Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn nicht oder nicht mehr fortgezahlt,“ ersetzt.
- cc) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:
- „1. der Arbeitnehmer nachweislich erkrankt ist, oder“.
- dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10. Dabei werden in der neuen Nummer 2 die Worte „oder Hausgeld“ gestrichen und in der neuen Nummer 8 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Hinter dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Zulage wird auch Arbeitnehmern gewährt, die Konkursausfallgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen; dabei sind die Zeiten zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat, die seinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Das gilt nicht, soweit für diese Zeiten bereits Zulagen gewährt worden sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- cc) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:
- „Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach § 40 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.“
- c) Hinter dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist das Arbeitsentgelt

aus einer Beschäftigung in Berlin (West) (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet (§§ 141 b, 141 c des Arbeitsförderungsgesetzes). Absatz 2 Satz 5 ist sinngemäß anzuwenden."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In dem neuen Absatz 4 werden im Satz 1 die Worte „Absatz 1 Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt und erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag und für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 auf einen durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Bei Arbeitnehmern, bei denen der Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen II und III vorgenommen wird, beträgt der Kinderzuschlag 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder eine Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als den in Absatz 4 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 4 Satz 2). Wird der Steuerabzug nach der Steuerklasse IV durchgeführt, ermäßigen sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Hinter dem neuen Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist von dem zuständigen Arbeitsamt zu errechnen und zusammen mit dem Konkursausfallgeld auszuzahlen; sie ist den Arbeitnehmern gegenüber gesondert auszuweisen. Die ausbezahlten Zulagen werden dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend.“

(8) Hat das Arbeitsamt den Konkursverwalter mit der Errechnung und Auszahlung des Konkursausfallgeldes beauftragt (§ 141 i des Arbeitsförderungsgesetzes), so hat der Konkursverwalter auch die Zulage zu errechnen und auszuzahlen. Die Mittel für die Auszahlung werden vom Arbeitsamt dem Konkursverwalter zur Verfügung gestellt und

dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, ersetzt.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9. In dem neuen Absatz 9 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat oder in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 abzuführen hätte, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 6 Satz 2 auszuzahlen ist; in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Auszahlung des Konkursausfallgeldes, zu stellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.“

- b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers oder in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 auf Anfrage des Arbeitsamts oder des Konkursverwalters Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.“

- c) Im Absatz 5 werden im Satz 1 die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ und im letzten Satz das Wort „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 und 2“ ersetzt.

12. In § 30 Abs. 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte ab „vom Tage“ bis „bekannt“ durch die Worte „vom 6. August 1974 an anzuwenden“ ersetzt.
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Vorschriften über die Gewährung der Zulage bei der Zahlung von Konkursausfallgeld sind erstmals ab 18. Juli 1974 anzuwenden.“

Artikel 7

Anderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,
 1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
 2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,
 wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt.“
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.“
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 durch den folgenden Satz ersetzt:
 „§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter“ durch die Worte „abnutzbare Wirtschaftsgüter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - cc) Der folgende Satz 4 wird angefügt:
 „§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
 „§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
 - cc) Im neuen Satz 1 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
 - dd) Im neuen Satz 2 werden die Worte „des Satzes 2“ durch die Worte „des Satzes 1“ ersetzt.
 - ee) Hinter dem neuen Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „Sätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist.“

Artikel 8**Anderung des Zonenrandförderungsgesetzes**

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.“

Artikel 9**Anderung des Schutzbaugesetzes**

§ 7 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt worden sind.“

Artikel 10**Anderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211, 1214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 ist, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung erfolgt werden können.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „oder einen Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden im ersten Satzteil die Worte „oder ein Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes“ und im letzten Satzteil die Worte „oder des Bewertungsabschlags“ gestrichen.

3. Hinter § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

4. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 7 bis 9.
5. Der neue § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“

Artikel 11**Anderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), geändert durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 933), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „die beschränkte Steuerpflicht im Sinn“ und die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird die Verweisung auf „§ 50 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 werden
 - a) in Satz 1 die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt und
 - b) in Satz 3 die Worte „und Ergänzungsabgabe“ gestrichen und das Wort „sind“ jeweils durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende deutsche Einkommensteuer“ durch die Worte „die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986) werden die Worte „die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende deutsche Einkommensteuer“ durch die Worte „die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „uneheliche“ durch das Wort „nichteheliche“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 erhalten Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
 - „2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

3. wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. In § 267 Abs. 2 Nr. 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 15 a

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes

§ 7 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 97) wird gestrichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Bauwesens und des Städtebaus

Artikel 16

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.“
2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören.“

Artikel 17

Anderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1972 (Amtsbl. des Saarlandes S. 149), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.“

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 4 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören.“

Artikel 18

Anderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1862; 1974 I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

1. bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark,

a) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder

b) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder

2. bis zu einem Betrage von 2400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder

3. bis zu einem Betrage von 3000 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Kinderfreibeträge

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt.“

DRITTER ABSCHNITT

Anderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 19

Anderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.

3. In § 14 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 sind vom Tage der Errichtung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlereviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung an anzuwenden; die Vorschrift des § 4 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 5 Abs. 1 sind auf die dort bezeichneten Veräußerungen auch dann anzuwenden, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden sind; die Vorschrift des § 3 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet."

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

In § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 433), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 30. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 361), wird die Verweisung auf „§ 38 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 42 d des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

VIERTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

§ 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 22

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 33 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind, für das kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, einen Kinderzuschlag.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das für das dritte Kind vorgesehen ist,“ gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Empfängern einer Pflegezulage ist, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht, Absatz 5 Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden. Für jedes Kind, für das ihnen nach Absatz 1 kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, das für das erste Kind vorgesehen ist.“

Artikel 23

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 90 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Unterhaltsgeld ist in diesem Falle so hoch wie das Arbeitslosengeld (§ 111).“
2. In § 59 wird Absatz 5 gestrichen.
3. § 68 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1 oder 2). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei ist von den Leistungssätzen nach der Rechtsverordnung zu § 111 Abs. 2 auszugehen. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes für die Ausfallstunde ist auf ein Vierzigstel dieser Leistungssätze festzusetzen.“
4. § 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszu zahlen; dabei hat er von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte über den Familienstand auszugehen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen.“

5. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „nicht mehr als zwanzig Stunden“ werden jeweils durch die Worte „weniger als 20 Stunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „mehr als zwanzig Stunden“ durch die Worte „mindestens 20 Stunden“ ersetzt.

6. In § 108 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte: „des Hauptbetrages“ gestrichen.

7. In § 110 Nr. 1 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114“ durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

8. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei hat er zugrunde zu legen:

1. als Lohnsteuer

- a) bei Nichtverheirateten die Steuer nach der Einkommensteuer-Grundtabelle und
- b) bei Verheirateten die Steuer nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle

unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Freibetrages, des Werbungskosten-Pauschbetrages, des Sonderausgaben-Pauschbetrages sowie eines Pauschbetrages für Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 16 vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens jedoch 2700 Deutsche Mark bei Nichtverheirateten und 5400 Deutsche Mark bei Verheirateten. Nichtverheiratete, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, stehen Verheirateten gleich;

2. als Kirchensteuer-Hebesatz den im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz;

3. als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden Beitragssätze für Pflichtversicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben;

4. als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten;

5. als Leistungsbemessungsgrenze die nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Bundesanstalt geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Die Leistungssätze sind durch den nächsten durch 60 teilbaren Pfennig-Betrag zu runden. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß geänderte Leistungssätze vom Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) an gelten, in dem sie in Kraft tritt.

(3) Änderungen des durchschnittlichen Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung, der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit werden in einer späteren Rechtsverordnung nach Absatz 2 erst dann berücksichtigt, wenn sie zusammengenommen mehr als einen Prozentpunkt betragen; in diesem Fall werden auch Veränderungen der Kirchensteuer-Hebesätze berücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten einer späteren Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungssätze weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.“

9. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Auszugehen ist von dem im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt“ durch die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist das im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „von dem auszugehen ist“ gestrichen.

d) In Absatz 6 werden die Worte „ist von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt auszugehen“ durch die Worte „ist Arbeitsentgelt das durchschnittliche Entgelt“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „des Hauptbetrags“ durch die Worte „des Arbeitslosengelds“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Arbeitsentgelt ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden.“

10. § 112 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 112 Abs. 1)“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „Ist das Arbeitslosengeld nach § 112 Abs. 7 bemessen worden“ durch die Worte „Ist von einem Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 ausgegangen worden“ ersetzt.

11. § 113 wird gestrichen.
12. § 114 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird gestrichen.
 - In Absatz 2 wird die Bezeichnung „(2)“ gestrichen.
13. In § 115 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114“ durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
14. In § 123 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einem Angehörigen, für den ihm ein Familienzuschlag gewährt wird,“ durch die Worte „seinem Ehegatten oder seinen Kindern“ ersetzt.
15. In § 126 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114“ durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
16. § 136 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).

(2) Arbeitsentgelt ist

 - im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte,
 - in allen übrigen Fällen das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.“
17. In § 137 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht“ durch die Worte „seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat“ ersetzt.
18. § 138 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, jedoch nur bis zur Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre (§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes).“
19. In § 139 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
20. In § 157 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Schichtungen der Einheitslöhne und die Familienzuschläge“ durch die Worte „die Schichtungen der Arbeitsentgelte und das Verhältnis der Zahl der Verheirateten zu der Zahl der nichtverheirateten Leistungsempfänger“ ersetzt.
21. § 175 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 112) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist.“
22. In § 186 a Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fälligkeit“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
23. § 235 wird gestrichen.
24. § 237 wird wie folgt geändert:
- Es werden eingefügt:
 - nach den Worten „§ 24 Abs. 3,“ die Worte „§ 44 Abs. 2,“,
 - nach den Worten „§ 67 Abs. 2,“ die Worte „§ 68 Abs. 4,“,
 - nach den Worten „§ 109 Abs. 1,“ die Worte „§ 111 Abs. 2,“,
 - nach den Worten „§ 134 Abs. 3,“ die Worte „§ 136 Abs. 3,“.
 - Die Worte „sowie § 235“ werden gestrichen.

Artikel 24

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

- § 182 Abs. 7 wird gestrichen.
- In § 561 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5, 7, 8 und 10 durch die Worte „§ 182 Abs. 4, 5, 8 und 10“ ersetzt.
- § 583 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinderzulage darf das auf das Kind entfallende Kindergeld, das ohne den Anspruch auf die Kinderzulage zu zahlen wäre (§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes), nicht unterschreiten; bei der Feststellung dieses Mindestbetrages zählen nur die Kinder, für die nach den Absätzen 1 oder 3 ein Anspruch auf Kinderzulage besteht.“

4. § 598 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 1241 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7“ durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
6. In § 1262 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Besteht für dasselbe Kind auch Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so wird der Kinderzuschuß nur insoweit gewährt, als er die Kinderzulage übersteigt. Wird in den Fällen des Satzes 2 für Zeiten, für die ein Kinderzuschuß gezahlt worden ist, eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachträglich festgestellt oder auf Grund einer Änderung des Grades der Erwerbsminderung erhöht, so geht der Anspruch auf die Kinderzulage oder auf den Erhöhungsbetrag der Kinderzulage bis zur Höhe des Kinderzuschusses für Zeiten bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage oder der erhöhten Kinderzulage auf den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter über.“
7. In § 1269 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 1262 Abs. 4 Satz 1)“.
8. § 1270 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 1269 Abs. 1 Satz 3) unberücksichtigt.“
 - c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ durch die Worte „ohne Kinderzuschuß“ ersetzt.
9. In § 1278 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente“ die Worte „ohne Kinderzulage“ eingefügt.
10. In § 1310 Abs. 7 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschuß in den Fällen des Satzes 2 nach § 1262 Abs. 4 Satz 1 und in den Fällen des Satzes 3 nach § 60 Abs. 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu berechnen ist“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7“ durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Besteht für dasselbe Kind auch Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so wird der Kinderzuschuß nur insoweit gewährt, als er die Kinderzulage übersteigt. Wird in den Fällen des Satzes 2 für Zeiten, für die ein Kinderzuschuß gezahlt worden ist, eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachträglich festgestellt oder auf Grund einer Änderung des Grades der Erwerbsminderung erhöht, so geht der Anspruch auf die Kinderzulage oder auf den Erhöhungsbetrag der Kinderzulage bis zur Höhe des Kinderzuschusses für Zeiten bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage oder der erhöhten Kinderzulage auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über.“
3. In § 46 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 39 Abs. 4 Satz 1)“.
4. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 46 Abs. 1 Satz 3) unberücksichtigt.“
 - c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ durch die Worte „ohne Kinderzuschuß“ ersetzt.
5. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente“ die Worte „ohne Kinderzulage“ eingefügt.
6. In § 89 Abs. 7 werden nach den Worten „Sätze 2 und 3“ die Worte „mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschuß in den Fällen des Satzes 2 nach § 39 Abs. 4 Satz 1 und in den Fällen des Satzes 3 nach § 60 Abs. 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu berechnen ist“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7“ durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
2. In § 60 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Besteht für dasselbe Kind auch Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so wird der Kinderzuschuß nur insoweit gewährt, als er die Kinderzulage übersteigt. Wird in den Fällen des Satzes 2 für Zeiten, für die ein Kinderzuschuß gezahlt worden ist, eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachträglich festgestellt oder auf Grund einer Änderung des Grades der Erwerbsminderung erhöht, so geht der Anspruch auf die Kinderzulage oder auf den Erhöhungsbetrag der Kinderzulage bis zur Höhe des Kinderzuschusses für Zeiten bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage oder der erhöhten Kinderzulage auf die Bundesknappschaft über.“
3. In § 69 Abs. 6 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 60 Abs. 4 Satz 1)“.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und des Kinderzuschusses“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 69 Abs. 6 Satz 3) unberücksichtigt.“
 - c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ durch die Worte „ohne Kinderzuschuß“ ersetzt.
5. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente“ die Worte „ohne Kinderzulage“ eingefügt.
6. In § 101 Abs. 7 werden nach den Worten „Sätze 2 und 3“ die Worte „mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschuß in den Fällen des Satzes 2 nach § 1262 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und in den Fällen des Satzes 3 nach § 60 Abs. 4 Satz 1 zu berechnen ist“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 1262 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“
2. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 1278 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.“

Artikel 28

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Angestelltenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“
2. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz

vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.“

Artikel 29

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 60 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“

2. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.“

Artikel 30

Änderung des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

- a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), die

nach Vorschriften des Spar-Prämien-gesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Spar-Prämien-gesetzes) ist nicht erforderlich,

- b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes) ist nicht erforderlich,
- c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers
 - 1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 - 2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - 3. zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
 - 4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,
- d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 10. Oktober 1967, Bundesgesetzbl. I S. 977) unter Vereinbarung einer sechsjährigen Sperrfrist,
- e) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- oder Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß
 - 1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer, außer beim Tod oder der völligen Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder im Fall der Eheschließung des im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichneten Kindes des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausbezahlt, Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist),

2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Vertragsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,
4. die Gewinnanteile nur zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden und
5. der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

(2) Die Leistungen können auch erbracht werden

- a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
- c) zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen des Buchstaben b erfüllt.

(3) Der Arbeitgeber hat für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Spar-Prämien-gesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder nach Absatz 1 Buchstabe e abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistungen. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d und die An-

lage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämien-gesetzes; Absatz 3 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe c.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen (§ 19 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 – Bundesgesetzbl. I S. 191 –, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 – Bundesgesetzbl. I S. 921 –) vereinbart werden.“

3. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d und § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämien-gesetzes ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinn des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bezieht, erhält eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 48 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1800 Deutsche Mark. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 30 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40 vom Hundert.“

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, wenn sie im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nach § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind.“

- c) Die Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Spar-Prämiengesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten werden.“
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, oder durch den Arbeitgeber, gegen den der Arbeitnehmer die Darlehnsforderung begründet hat, einzubehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen sind.“
6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum“ durch die Worte „ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz und dem Berlinförderungsgesetz für den Veranlagungszeitraum ergibt“ ersetzt.
7. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgt, hat in dem Sparbuch, der Annahmearkunde des Bausparvertrages, dem Versicherungsschein oder einer ähnlichen Urkunde, die es über die vermögenswirksame Leistung ausstellt, in deutlicher Form auf die staatlichen Vergünstigungen hinzuweisen, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder § 10 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch „1974“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1970 und vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. ...) erbracht werden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930).“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

9. Es wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Artikel 31

Anderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird gestrichen.

Artikel 32

Anderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 42 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) erhält folgende Fassung:

„§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.“

FUNFTER ABSCHNITT

Anderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung

Artikel 33

Anderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes

Das Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 3 werden die Worte „Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „Bis auf weiteres“ ersetzt.

Artikel 34

Anderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) werden hinter dem Wort „Missionen“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt.

Artikel 35

Anderung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 36

Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleichsgesetz

Soweit und solange der in der Unterhaltshilfe enthaltene Gesamtbetrag der Zuschläge für Kinder und die nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes nicht als Einkünfte geltenden Zulagen abzüglich der auf die Unterhaltshilfe angerechneten Zulagen für Kinder und Rentenleistungen, die Vollwaisen oder Kinder beziehen, infolge der Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch Artikel 14 Nr. 2 hinter dem entsprechenden Betrag für den Monat Dezember 1974 zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt.

Artikel 37

Übergangsregelung zum Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Kranken- und Übergangsgeld, das auf das Nettoarbeitsentgelt begrenzt ist, ist für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1974 auf Antrag insoweit neu zu berechnen, als sich auf Grund des Einkommensteuerreformgesetzes ein höheres Nettoarbeitsentgelt ergibt.

Artikel 38

Übergangszuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz

Soweit und solange die für die Kinder des Versorgungsberechtigten insgesamt gewährten Kinderzuschläge und ähnliche Leistungen infolge der Änderung des § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 22 Nr. 2 hinter den Leistungen, die bei Fortgelten des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechts zugestanden hätten, zurückbleiben, wird ein Übergangszuschlag gewährt. Ist der Anspruch auf einen Übergangszuschlag einmal weggefallen, so lebt er nicht wieder auf.

Artikel 39

Übergangsregelung zur Reichsversicherungsordnung

(1) § 583 Abs. 2 und § 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(2) Erreicht der in § 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes genannte Höchstbetrag auch unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen (§ 579 der Reichsversicherungsordnung) nicht den am 31. Dezember 1974 maßgeblichen Höchstbetrag, so ist dieser zugrunde zulegen.

Artikel 40

Übergangsregelung bei Außerkrafttreten zwischenstaatlicher Abkommen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen, ohne Zustimmung des Bundesrates, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Vorschriften über die Gewährung von Kindergeld, die in zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten sind, weiterhin anwendbar bleiben, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben und außer Kraft getreten sind. Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach den Bestimmungen, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben. Die Vorschriften über die Einkommensgrenze bei der Gewährung von Kindergeld in Zweikinder-Familien finden keine Anwendung. Sätze 1 bis 3 gelten für Rechtsverordnungen, die an die Stelle zwischenstaatlicher Abkommen über Soziale Sicherheit getreten sind, entsprechend.

Artikel 41

Ermächtigung zur Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Bundeskindergeld-

gesetz in der vom 1. Januar 1975 an geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 42
Außerkräftreten

Die nachfolgenden Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft:

1. Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 18. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 969), geändert durch die Berichtigung der Verordnung über die Jahreslohnsteuer vom 8. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 582).
2. Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 193), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 21. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2553).

Die Verordnungen sind aber auf laufenden Arbeitslohn, der für vor dem 1. Januar 1975 endende Lohn-

zahlungszeiträume bezogen wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1975 zufließen, weiter anzuwenden.

Artikel 43
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 44
Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Artikel 10 Nr. 3, Artikel 30 Nr. 9 und Artikel 41 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz) vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) reformiert u. a. das Einkommensteuergesetz, das Bundeskindergeldgesetz, das Spar-Prämiengesetz, das Wohnungsbau-Prämiengesetz und das Ergänzungsabgabengesetz. Diese Reformen, die im wesentlichen erstmals für 1975 wirksam werden, bedingen Folgeänderungen in zahlreichen anderen Gesetzen. Diese Folgeänderungen sind in dem vorliegenden Einführungsgesetz zusammengefaßt.

Der Entwurf gliedert sich in sechs Abschnitte. Die Mehrzahl der darin vorgesehenen Änderungsvorschriften hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen gehen die Änderungen über eine formale Anpassung an die Vorschriften des Einkommensteuerreformgesetzes hinaus. Das gilt vor allem für verschiedene Artikel der Abschnitte 1 und 3, wenn dort für die Gewährung von Steuervergünstigungen nicht mehr verlangt wird, daß der Steuerpflichtige den Gewinn aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt haben muß. Auf diese Voraussetzung hat das Einkommensteuerreformgesetz bereits bei allen im Einkommensteuergesetz gewährten Vergünstigungen verzichtet. Das Einführungsgesetz verwirklicht nunmehr diesen Gedanken für den Gesamtbereich der steuerlichen Vergünstigungen und kommt damit zugleich auch einem vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages während der Beratungen zum Einkommensteuerreformgesetz geäußerten Wunsch nach.

Über eine formale Anpassung hinaus gehen auch verschiedene Änderungen bei den im vierten Abschnitt angesprochenen Sozialgesetzen. Abschnitt 6 enthält im Rahmen der Schlußvorschriften die notwendigen Übergangsvorschriften.

Der Entwurf beschränkt sich im übrigen auf die Anpassung formeller Gesetze an das Einkommensteuerreformgesetz. Die Anpassung von Rechtsverordnungen an das neue Recht wird, mit Ausnahme des Artikels 15 a, außerhalb des Einführungsgesetzes durch Rechtsverordnungen vorgenommen werden.

B. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassungsregelungen des Entwurfs entstehen bei dem überwiegenden Teil der vorgesehenen Gesetzesänderungen keine Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben.

Soweit bei einzelnen Vorschriften auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen war, sind

diese bereits bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Einkommensteuerreformgesetzes berücksichtigt worden.

Die Mehrausgaben des Zweiten Wohngeldgesetzes für den Bund werden geringfügig sein und können von den in der Finanzplanung des Epl. 25 veranschlagten Wohngeldansätzen aufgefangen werden. Die folgenden Angaben über die finanziellen Auswirkungen von Änderungen einer Reihe von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung beruhen zum überwiegenden Teil auf Berechnungen, zum restlichen Teil auf Schätzungen. Es werden hierbei folgende Mehr- und Minderausgaben entstehen:

1. Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation:

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

2. Bundesversorgungsgesetz:

Minderausgaben Bundeshaushalt (Saldo):

1975	1976	1977	1978
— in Mio DM —			
14	13	12	11

3. Arbeitsförderungsgesetz:

Mehrausgaben

a) Bundesanstalt für Arbeit: 50 Mio DM jährlich

b) Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe):

1975	1976	1977	1978
— in Mio DM —			
2	6	6	6

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

4. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz:

Mehrausgaben

a) Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Rentenversicherung):

Keine Mehrbelastung.

b) Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (ohne Eigenunfallversicherung der Gebietskörperschaften):

Mehrausgaben 15 Mio DM jährlich.

c) Mehrausgaben Bundeshaushalt (Defizithaftung für die knappschaftliche Rentenversicherung und Aufwendungen für die Eigenunfallversicherung des Bundes):

1975	1976	1977	1978
— in Mio DM —			
7	8	9	10

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

- d) Mehrausgaben Länder und Gemeinden (Eigenunfallversicherung):

Unter 1 Mio DM jährlich.

5. Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte:

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Infolge der Änderung des Haushaltsgrundsätze-gesetzes werden weiterhin die bisherigen Zuständigkeiten mit der sich daraus ergebenden Kostentragungspflicht bestehen bleiben.

C. Einzelbegründungen

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts

Zu Artikel 1 – Gewerbesteuer-gesetz –

Zu Nummer 1

Die derzeitige Fassung des § 10 a GewStG läßt eine Kürzung des Gewerbeertrags nur unter der Voraussetzung zu, daß der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt. Durch das Einkommensteuerreformgesetz ist auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von allen im Einkommensteuergesetz enthaltenen Steuervergünstigungen generell verzichtet worden. Im Hinblick hierauf wird diese Voraussetzung auch im Gewerbesteuer-gesetz gestrichen.

Zu Nummer 2

Hinsichtlich der Verweisung auf den Arbeitnehmerfreibetrag (bisher § 19 Abs. 2, jetzt Abs. 4 EStG) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Der Weihnachtsfreibetrag nach § 3 Ziff. 17 EStG 1971 gehört nicht zur Lohnsumme. Durch das Einkommensteuerreformgesetz ist durch Streichung des § 3 Ziff. 17 EStG und Aufnahme des Weihnachtsfreibetrages in § 19 Abs. 3 EStG aus der sachlichen Befreiungsvorschrift eine Freibetragsregelung im Sinn einer Tarifvorschrift geworden. Daraus ergibt sich, daß der Weihnachtsfreibetrag – wie bisher schon der Arbeitnehmerfreibetrag – künftig nicht mehr von der Lohnsumme gekürzt werden kann.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift enthält Regelungen über die erstmalige Anwendung dieses Gesetzes. Für den Abzug von Fehlbeträgen, die vor dem Erhebungszeitraum 1975 entstanden sind, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage, d. h., solche Fehlebträge können

nur abgezogen werden, wenn sie aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt worden sind. Eine entsprechende Regelung gilt nach § 52 Abs. 16 EStG für § 10 d EStG.

Zu Artikel 2 – Umsatzsteuergesetz –

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Fassung des § 4 Abs. 5 EStG. Die in den Ziffern 1 bis 7 enthaltenen Tatbestände unterlagen auch bisher schon als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer. Für den Tatbestand der Ziffer 8 kommt eine Umsatzbesteuerung nicht in Betracht.

Zu Artikel 3' – Körperschaftsteuergesetz –

Zu Nummer 1 und 3

Es handelt sich hinsichtlich der Verweisungen um redaktionelle Anpassungen an die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Der bisherige Wortlaut des § 15 EStG wurde Absatz 1, da ein neuer Absatz 2 eingefügt worden ist.

Zu Nummer 2 und 6

Es handelt sich hinsichtlich der Verweisung um eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 4

Das Vermögen der Deutschen Industriebank wurde aufgrund des Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) im Wege der Verschmelzung auf die Industriekreditbank Aktiengesellschaft übertragen. In der ordentlichen Hauptversammlung am 29. November 1973 wurde die Änderung der Firmenbezeichnung in § 1 der Satzung beschlossen.

Die Deutsche Industriebank ist durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am 6. August 1974 erloschen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift des § 19 b ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 7

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes.

Zu Artikel 4 – Steueranpassungsgesetz –

Zu Nummer 1

Die Entstehung der veranlagten Einkommensteuer, der Einkommensteuervorauszahlungen und der Lohnsteuer ist in den §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 38 Abs. 2 EStG geregelt. Hierdurch werden die gleichlautenden Bestimmungen in § 3 Abs. 5 entbehrlich.

Die Vorschrift über die Entstehung der Einkommensteuer bei steuerabzugspflichtigen Einkünften muß jedoch beibehalten werden, da im Einkommensteuergesetz die Entstehung der Steuer bei den sonstigen steuerabzugspflichtigen Einkünften (§§ 44, 50 a EStG) gesetzlich nicht bestimmt ist.

Zu Nummer 2

Die Regelung in § 14 Abs. 2, wonach bei Auslandsbeamten ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland fingiert wird, kann entfallen. Künftig ergibt sich die unbeschränkte Steuerpflicht für deutsche Staatsangehörige, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, aber als Nichtselbständige für eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts in einem ausländischen Staat tätig sind und hierfür aus einer inländischen öffentlichen Kasse bezahlt werden, aus § 1 Abs. 2 EStG.

Zu Artikel 5 – Reichsabgabenordnung –

Der dem § 73 a Abs. 4 neu angefügte Satz trägt der in § 1 Abs. 2 EStG getroffenen Regelung Rechnung. Es wird bestimmt, welches Finanzamt für die Durchführung der Besteuerung von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, örtlich zuständig ist. Die Änderung des Absatzes 5 Satz 1 dient der Anpassung an die Ergänzung des Absatzes 4.

Zu Artikel 6 – Berlinförderungsgesetz –

Zu Nummer 1

Zu a:

Die Neufassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG sieht neben sprachlichen Verbesserungen die Streichung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung vor. Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu b:

Durch das Einkommensteuerreformgesetz ist in das Einkommensteuergesetz eine generelle Regelung über die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen für Anzahlungen und Teilerstellungskosten aufgenommen worden (vgl. § 7 a Abs. 2 EStG), die auch für die erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG gilt. Die Neufassung des § 14 Abs. 4 BerlinFG trägt dieser Neuregelung Rechnung.

Zu c:

Die in § 7 a Abs. 6 EStG enthaltene Verlustklausel gilt grundsätzlich in allen Fällen der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen oder Sonderabschreibungen. Für die in Berlin (West) gültigen Abschreibungsvergünstigungen soll die Verlustklausel jedoch weiterhin nicht angewandt werden, da andern-

falls die Investitionstätigkeit in Berlin (West) in einem unvertretbaren Ausmaß beeinträchtigt werden könnte. Der in den § 14 BerlinFG neu eingefügte Absatz 5 sieht deshalb eine entsprechende Ausnahmeregelung vor.

Zu d:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu a:

Die in § 14 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BerlinFG vorgenommenen Änderungen sehen die Streichung des durch Zeitablauf überholten Datums 30. Juni 1968 und eine dadurch bedingte sprachliche Anpassung vor.

Zu b:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b Bezug genommen.

Zu c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Der bisherige § 15 ist durch Zeitablauf überholt. Er kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung in § 7 a Abs. 2 EStG dar.

Zu Nummer 5

Nach § 21 BerlinFG ermäßigt sich die „veranlagte Einkommensteuer“, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) entfällt, um 30 v. H. Entsprechendes gilt für die „veranlagte Körperschaftsteuer“. Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Vorschrift an die Terminologie des Einkommensteuergesetzes 1975 angepaßt und klargestellt, in welcher Reihenfolge die Steuerermäßigungen nach dem Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetz und dem Berlinförderungsgesetz zu berücksichtigen sind.

Durch die in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb vorgesehene Änderung wird die Vorschrift an § 15 bzw. § 40 a EStG redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 22 BerlinFG enthält lediglich redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 21 BerlinFG sowie einige sprachliche Verbesserungen.

Zu Nummer 7 und 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Vorschrift des § 20 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 9

Soweit Personen, die die Voraussetzungen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Berlin (West) erfüllen, steuerbegünstigte Versorgungsbezüge zufließen, wird die darauf entfallende Lohnsteuer um 30 v. H. ermäßigt. Die Ermächtigung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich stellte sicher, daß die Steuerermäßigung auch bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs berücksichtigt werden konnte. Da die in das Einkommensteuerreformgesetz übernommenen Verfahrensvorschriften zum Lohnsteuer-Jahresausgleich eine entsprechende Regelung nicht enthalten, bot sich die Ergänzung des Berlinförderungsgesetzes an, um auch weiterhin beim Lohnsteuer-Jahresausgleich die Ermäßigung der Lohnsteuer berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 10

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der geltenden Fassung erhalten Arbeitnehmer, deren Beschäftigung im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses in Berlin (West) durch ihre Erkrankung unterbrochen oder eingeschränkt wird, die Berlinzulage nur unter der Voraussetzung weiter, daß sie Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen. Diese Regelung verletzt den vorrangigen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Berliner Arbeitnehmer. Aus diesem Grunde sollen die Berlinzulagen auch in den Fällen weitergewährt werden, in denen Arbeitnehmer im Falle der Krankheit keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben (freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte ohne Krankengeldanspruch, bei privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherte sowie nicht gegen Krankheit Versicherte). Dementsprechend ist bisher schon in der Praxis verfahren worden. Im übrigen soll durch die vorgesehene Formulierung auch deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen, daß die Berlinzulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG zu gewähren sind, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen oder freiwillig weiter gezahlt wird; erst von dem Zeitpunkt an, ab dem die Lohnfortzahlung eingestellt wird, setzt dann die Zulagengewährung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 3 BerlinFG ein.

Buchstabe a Doppelbuchstabe dd:

Durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1770) fällt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Gewährung des Hausgeldes weg. In der neuen Nummer 2 des § 28 Abs. 1 Satz 3 kann deshalb der Tatbestand der Zahlung von Hausgeld gestrichen werden.

Die redaktionelle Änderung der neuen Nummer 8 dient der Klarstellung.

Buchstabe a Doppelbuchstabe ee:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wird dem Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers unter der Bezeichnung Konkursausfallgeld eine Lohnersatzleistung gezahlt, die den vollen Nettolohn für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens sichern soll. Um zu gewährleisten, daß den betreffenden Arbeitnehmern hinsichtlich der Berlinzulage durch die Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers keine Nachteile entstehen, soll die Zulage deshalb auch für Zeiten gewährt werden, für die der Arbeitnehmer Konkursausfallgeld bezieht.

Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb:

Redaktionelle Anpassungen.

Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Nach § 28 Abs. 2 letzter Satz in der geltenden Fassung bleiben für die Bemessungsgrundlage pauschal besteuerte Bezüge sowie steuerfreie Einnahmen, mit Ausnahme bestimmter, namentlich genannter steuerfreier Einnahmen, außer Betracht. Da nach dem Einkommensteuerreformgesetz der Weihnachts-Freibetrag, der Arbeitnehmer-Freibetrag sowie der neu geschaffene Altersentlastungsbetrag nicht zu den steuerfreien Einnahmen, sondern zum Arbeitslohn und damit ohnehin zur Bemessungsgrundlage gehören, konnte die Ausnahmeregelung auf die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beschränkt werden.

Buchstabe c:

Entsprechend dem unter Buchstabe a Doppelbuchstabe ee dargestellten Grundsatz, beim Empfänger von Konkursausfallgeld hinsichtlich der Berlinzulage keine Nachteile eintreten zu lassen, ist bei der Berechnung der Zulage grundsätzlich von dem Bruttoarbeitslohn, den der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens noch zu beanspruchen hat und nach dem das Konkursausfallgeld berechnet worden ist, auszugehen. Im übrigen sind die für die Bemessungsgrundlage der Zulage allgemein maßgeblichen Vorschriften des Absatzes 2 zu beachten.

Buchstabe e:

Die Fassung des bisherigen Absatzes 4 wurde der neuen kindergeldrechtlichen Lösung des Einkommensteuerreformgesetzes angepaßt.

Buchstabe f:

Absatz 7 verpflichtet grundsätzlich das Arbeitsamt, bei der Zahlung von Konkursausfallgeld auch die Berlinzulage zu errechnen und auszuzahlen. Die Verpflichtung trifft nach Absatz 8 den Konkursverwalter, wenn dieser im Auftrag des Arbeitsamts das Konkursausfallgeld zahlt. Die bisherigen Arbeitgeberpflichten sollen insoweit vom Arbeitsamt bzw. dem Konkursverwalter übernommen werden. Das Arbeitsamt hat dem Konkursverwalter die zur Aus-

zahlung der Zulage erforderlichen Mittel bereitzustellen. In beiden Fällen erhält das Arbeitsamt auf Antrag die ausgezahlten Zulagen vom Finanzamt erstattet.

Buchstabe g und h:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 11

In den Vorschriften über die schriftliche Bescheiderteilung und über die Verpflichtung zur Anrufungsauskunft werden die Zulagenfälle, die sich bei der Zahlung von Konkursausfallgeld ergeben, berücksichtigt.

Zu Nummer 12

Da die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c durch die Änderung des § 26 überflüssig wird und im übrigen für die weiteren in Nummer 2 enthaltenen Ermächtigungen in der Praxis kein Bedürfnis bestand, wird Nummer 2 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 13

Durch die Änderungen des § 31 BerlinFG werden die Vorschriften über den Anwendungsbereich des BerlinFG durch Streichung überholter Regelungen vereinfacht.

Der neugefaßte Absatz 3 bestimmt, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erstmals in dem nach dem 31. Dezember 1974 endenden Wirtschaftsjahr nicht mehr Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG ist.

Die durch § 5 des Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) geänderte Fassung des § 16 BerlinFG ist nach § 31 Abs. 5 BerlinFG vom Tage der Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Sitzes der Deutschen Industriebank anzuwenden; der Bundesminister der Finanzen hat diesen Tag im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Die handelsregisterliche Eintragung ist am 6. August 1974 erfolgt, so daß die geänderte Fassung des § 16 BerlinFG erstmals ab diesem Tage anzuwenden ist. Auf Grund einer entsprechenden Änderung des § 31 Abs. 5 BerlinFG soll das aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit unmittelbar im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Der neugefaßte Absatz 6 ist erforderlich, um die Gewährung der Berlinzulage bei der Zahlung von Konkursausfallgeld bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkursausfallgeldgesetzes an sicherzustellen.

Zu Artikel 7 – Investitionszulagengesetz –

Zu Nummer 1

Zu a:

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 1973 sieht die Streichung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage vor. Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

Durch die in Doppelbuchstabe bb vorgesehene Änderung wird die Vorschrift an § 15 EStG redaktionell angepaßt.

Zu b:

Die Ergänzung des § 1 Abs. 3 InvZulG 1973 ist eine durch den Verzicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erforderlich gewordene Bestimmung. Sie entspricht der Regelung in § 7 a Abs. 9 EStG.

Zu c:

Die Änderung des § 1 Abs. 5 InvZulG 1973 hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie erfolgt im Hinblick auf die in § 7 a Abs. 2 EStG enthaltene generelle Regelung über die Begünstigung von Anzahlungen und Teilherstellungskosten. Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Die Änderungen des § 4 Abs. 1 und 3 InvZulG 1973 entsprechen den Änderungen zu § 1 Abs. 1, 3 und 5 InvZulG 1973. Die Begründung zu Nummer 1 gilt deshalb insoweit entsprechend.

Zu Nummer 4

Es wird auf den letzten Satz der Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Bezug genommen.

Zu Nummer 5

Durch die Änderungen des § 8 InvZulG 1973 werden die Vorschriften über den Anwendungsbereich des InvZulG 1973 durch Streichung überholter Regelungen vereinfacht.

Die neugefaßten Vorschriften bedeuten, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erstmals in dem nach dem 31. Dezember 1974 endenden Wirtschaftsjahr nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulagen ist.

Zu Artikel 8 – Zonenrandförderungsgesetz –

Zu Nummer 1

Die Sätze 4 und 5 in Absatz 2 sind durch die generelle Regelung in § 7 a Abs. 2 EStG entbehrlich geworden. Sie können daher gestrichen werden. Vgl. auch Begründung zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b (§ 14 Abs. 4 BerlinFG).

Zu Nummer 2

Absatz 7 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschrift.

Zu Artikel 9 – Schutzbaugesetz –**Zu Nummer 1**

Durch § 7 a Abs. 5 EStG ist die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften bei einem Wirtschaftsgut generell ausgeschlossen worden. Dadurch erübrigen sich entsprechende Kumulierungsverbote in anderen Gesetzen, so daß der bisherige Absatz 3 des § 7 Schutzbaugesetz gestrichen werden kann.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Fassung des neuen Absatzes 4 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschrift.

Zu Artikel 10 – Auslandsinvestitionsgesetz –**Zu Nummer 1****Zu a**

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu b

Der neue Absatz 5 ist eine durch den Verzicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erforderlich gewordene Bestimmung. Sie entspricht der Regelung in § 6 b Abs. 4 Ziff. 5 EStG.

Zu Nummer 2

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

Die in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und in Buchstabe b vorgesehenen Änderungen stellen eine redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes dar, nach der ein Bewertungsabschlag nicht mehr zulässig ist.

Zu Nummer 3

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift des § 5 AIG ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, bei Änderungen des Auslandsinvestitionsgesetzes jeweils das Gesetz in seiner Neufassung bekanntzumachen.

Zu Nummer 4

Dedaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Der neue § 7 AIG regelt die erstmalige Anwendung des geänderten Gesetzes.

Zu Artikel 11 – Außensteuergesetz –**Zu Nummer 1**

Durch die einzufügenden Worte „die beschränkte Steuerpflicht im Sinn“ (des Einkommensteuergesetzes) soll sowohl der sachliche Umfang dieser Steuerpflicht als auch die Steuerpflicht im Sinn der Verpflichtung zur Leistung einer Steuer von bestimmter Höhe getroffen werden.

Zu Nummer 2 und 3

Es handelt sich hinsichtlich der Verweisung um redaktionelle Anpassungen an die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Verdeutlichung des gegenwärtigen Textes.

Zu Artikel 12 – Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften –**Zu Nummer 1**

Durch Artikel 5 des Einkommensteuerreformgesetzes wird das Ergänzungsabgabegesetz in der Weise geändert, daß die Ergänzungsabgabe nur noch zur Körperschaftsteuer erhoben wird. Das Finanzamt kann daher nur die abgeführte Kapitalertragsteuer, nicht aber die Ergänzungsabgabe erstatten.

Zu Nummer 2

Die Regelung enthält redaktionelle Anpassungen entsprechend der Änderung des § 34 c Abs. 1 EStG

Zu Artikel 13 – Auslands-Investmentgesetz –

Die Regelung enthält redaktionelle Anpassungen entsprechend der Änderung des § 34 c Abs. 1 EStG.

Zu Artikel 14 – Lastenausgleichsgesetz –**Zu Nummer 1**

Die Vorschriften in den Buchstaben b und c dienen der Anpassung an die Änderungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes, insbesondere der Berücksichtigung von Kindern in Schul- oder Berufsausbildung allgemein bis zum 27. Lebensjahr und für den Fall der Verzögerung der Berufsausbildung über die bisher erfaßten Tatbestände des gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes hinaus. Bei dieser Gelegenheit wird durch Buchstabe a der überholte Begriff des unehelichen Kindes dem neueren Sprachgebrauch angepaßt.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung von Kindergeld schon für das erste Kind und der beträchtlichen Erhöhung dieser Leistung für das zweite und weitere Kinder ist eine Fortgeltung der Freibetragsregelung in § 267 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 LAG nicht mehr vertretbar. In dieser

Vorschrift sind Freibeträge für eigene Rentenleistungen von Kindern und Vollwaisen in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes vorgesehen. Mit der Verbesserung des Kindergeldes würden diese Freibeträge in einem solchen Maße ansteigen, daß Unterhaltshilfeempfänger, deren Kinder eigene Renten beziehen, in nicht vertretbarer Weise gegenüber denjenigen Berechtigten bevorzugt würden, die für ihre Kinder nur voll auf die Unterhaltshilfe anzurechnende Zulagen – einschließlich Kindergeld – erhalten. Die Streichung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 LAG ist daher unumgänglich. Auf Artikel 36 der Übergangs- und Schlußvorschriften wird hingewiesen.

Zu Artikel 15 – Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform –

Es handelt sich hinsichtlich der Verweisung um eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 15 a – Sparprämienengesetz –

Der bisherige § 7 SparPDV ist gestrichen worden, weil die dieser Vorschrift zugrundeliegende Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 6 SparPG 1972 entfallen ist.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Bauwesens und des Städtebaus

Zu Artikel 16 – Zweites Wohnungsbaugesetz –

Zu Nummer 1

In § 8 Abs. 3 des II. WoBauG wird der Begriff „kinderreiche Familien“ definiert. Hierbei ist auch § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 EStG abgestellt.

Die Änderung des § 8 Abs. 3 ist zur Anpassung an die Änderung des § 32 des Einkommensteuergesetzes erforderlich. Für die Begriffsbestimmung „kinderreiche Familien“ ist nunmehr § 32 Abs. 4 bis 7 maßgebend.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung der §§ 2, 19 EStG.

Zu Nummer 3

Ebenso wie in § 8 Abs. 3 II. WoBauG bei der Begriffsbestimmung „kinderreiche Familien“ ist auch bei den „zu berücksichtigenden Kindern“ für die Gewährung des Familienzusatzdarlehens in § 45 Abs. 1 Satz 4 II. WoBauG auf § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 EStG Bezug genommen.

Auf Grund der Änderung von § 32 EStG muß demzufolge § 45 Abs. 1 Satz 4 II. WoBauG ebenfalls der Neuregelung angepaßt werden.

Zu Artikel 17 – Wohnungsbaugesetz für das Saarland –

Entsprechend der Anpassung des II. WoBauG an die Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind auch die einschlägigen Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland zu ändern. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 16 (Änderung des II. WoBauG) verwiesen.

Zu Artikel 18 – Zweites Wohngeldgesetz –

Zu Nummer 1

Nach § 12 a des 2. WoGG werden bei der Einkommensermittlung Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen in dem Umfang abgesetzt, in dem nach § 33 a EStG derartige Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Die Änderung der Vorschrift ist zur Anpassung an § 33 a Abs. 1 und 2 EStG erforderlich.

Zu Nummer 2

Nach § 15 des 2. WoGG werden entsprechend der derzeit geltenden Regelung des Kindergeldgesetzes für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Kind Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes abgesetzt und dabei die Kinder berücksichtigt, für die ein steuerlicher Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG zusteht oder zu gewähren ist.

Die Änderung der Vorschrift ist infolge der Erstreckung des Kindergeldes auf das erste Kind sowie infolge des Wegfalls des steuerlichen Kinderfreibetrages erforderlich.

Dritter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Zu Artikel 19 – Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken –

Zu Nummern 1 und 2

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 1 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die neu gefaßten Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 14 bedeuten, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erstmals in dem nach dem 31. Dezember 1974 endenden Wirtschaftsjahr nicht mehr Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken ist.

Zu Artikel 20 – Bergmannsprämienengesetz –

Die Änderung der Verweisung ergibt sich aus der Änderung der §§ 38 ff. EStG. Die bisher in § 38 EStG geregelte Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer ist nunmehr in § 42 d EStG geregelt.

Viertes Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des
Arbeitsrechts und der Sozialordnung**Zu Artikel 21** – Gesetz über die Angleichung der
Leistungen zur Rehabilitation –

§ 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation und die entsprechenden Bestimmungen in den Leistungsgesetzen sahen bisher eine Neuberechnung des Übergangs- und Krankengeldes für den Fall vor, daß sich während der Rehabilitation die Zahl der Kinder des Behinderten ändert, für die ihm nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ein Kinderfreibetrag oder eine Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusteht. Es sollten also dem Rehabilitanten die steuerlichen Auswirkungen einer Änderung der Zahl der Kinder zugute kommen. Da mit dem Einkommensteuerreformgesetz die Aufwendungen für Kinder grundsätzlich über das vom Arbeitsamt auszahlende Kindergeld abgegolten werden sollen, sind die Bestimmungen über die Neuberechnung des Übergangsgeldes und Krankengeldes gegenstandslos geworden. Sie sind daher zu streichen.

Zu Artikel 22 – Bundesversorgungsgesetz –*Zu Nummer 1*

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 21 verwiesen.

Zu Nummer 2

Durch die vorgesehene Neugestaltung des Bundeskindergeldgesetzes werden nicht alle Kinder erfaßt, für die Schwerbeschädigte nach dem zur Zeit geltenden Recht einen Kinderzuschlag auf Grund des § 33 b BVG erhalten. Dazu gehören vor allem Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, und für die deshalb ein Kindergeld in der Regel nicht gewährt werden kann. Deshalb erscheint es notwendig, zugunsten des betroffenen Personenkreises zur Wahrung des rechtlichen Besitzstandes die Regelung des § 33 b BVG beizubehalten.

Entsprechendes gilt auch in Bezug auf die Sonderregelung für Empfänger einer Pflegezulage. Bereits das geltende Recht trägt der besonderen Lage der Familien von pflegezulageberechtigten Schwerbeschädigten dadurch Rechnung, daß die Kinderzuschläge nach dem Bundesversorgungsgesetz in diesen Fällen ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse des Berechtigten selbst dann zu gewähren sind, wenn für die in Betracht kommenden Kinder Leistungen von anderer Seite, wie z. B. Kinderzuschüsse und Kindergelder, erbracht werden (§ 33 b Abs. 6 BVG). Sachlich erscheint es gerechtfertigt, den Kinderzuschlag für jedes Kind einheitlich festzusetzen.

Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 33 b BVG auf Kinder, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, hat im Zusammenwirken mit der Fassung des Bundeskindergeldgesetzes zur Folge, daß für erste Kinder der in Betracht kommenden Schwerbeschädigten in der Regel künftig 50 DM – statt wie bisher 60 DM – monatlich geleistet werden.

Diese Auswirkungen sollten unter dem Gesichtspunkt eines vereinheitlichten Familienlastenausgleichs und der Verwaltungsökonomie – allerdings bei Wahrung des persönlichen Besitzstandes – in Kauf genommen werden (vgl. hierzu Artikel 38 der Übergangs- und Schlußvorschriften). Eine solche Besitzstandsregelung sollte sich auch auf die Empfänger einer Pflegezulage erstrecken.

Zu Artikel 23 – Arbeitsförderungsgesetz –

A. Allgemeines

Die Änderungen des Einkommensteuerrechts durch das Einkommensteuerreformgesetz insbesondere auf dem Gebiet des Kinderlastenausgleichs, des Einkommensteuertarifs und des Sonderausgabenabzugs machen es erforderlich, die Höhe der laufenden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) neu festzusetzen.

Nach geltendem Recht erhält der Bezieher laufender Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz als Hauptbetrag einen bestimmten Vomhundertsatz des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts eines Alleinstehenden. Dem Verheirateten werden daneben Familienzuschläge für den Ehegatten und seine Kinder (beim Arbeitslosengeld z. B. 12 DM wöchentlich je Angehörigen) gezahlt. Die Familienzuschläge sind den entsprechenden einkommensteuerlichen Vergünstigungen vergleichbar. Sie sollen vornehmlich berücksichtigen, daß das Nettoarbeitsentgelt eines verheirateten Arbeitnehmers und eines Arbeitnehmers mit Kindern höher ist als das eines alleinstehenden Arbeitnehmers mit gleichem Bruttoarbeitsentgelt.

Im einzelnen sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

1. Die Familienzuschläge für Kinder fallen fort, da die Mehrbelastungen der Familien mit Kindern nach Inkrafttreten des Einkommensteuerreformgesetzes allein durch das neue Kindergeld ausgeglichen werden.
2. Die Höhe der laufenden Leistungen nach dem AFG wird allein nach dem ausfallenden Nettoarbeitsentgelt ausgerichtet und wie folgt festgesetzt:
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld in Höhe von 68 v. H.
 - Arbeitslosenhilfe in Höhe von 58 v. H.
 - Unterhaltsgeld in Höhe von 90 v. H.

des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts. Dabei ergeben sich für Verheiratete höhere Leistungsbeträge als für Unverheiratete, weil das Nettoarbeitsentgelt eines Verheirateten wegen der steuerlichen Vergünstigungen höher ist als für Unverheiratete. Deshalb entfällt auch der Familienzuschlag für den Ehegatten.

3. Die einzelnen Leistungsbeträge ergeben sich nicht mehr aus den dem Gesetz beigegeführten Tabellen, sondern werden durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bestimmt. Dadurch wird es möglich, die Leistungssätze bei Änderungen der gesetzlichen Abzüge ohne formelles Gesetz anzupassen.

B. Im einzelnen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht beträgt das Unterhaltsgeld für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen während der ersten 26 Wochen des Bezuges 130 v. H. und für die weitere Dauer des Bezuges 140 v. H. des Arbeitslosengeldes. Der Entwurf sieht demgegenüber einen einheitlichen Vomhundertsatz von 90 v. H. des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts für alle Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen vor (§ 44 Abs. 2 Satz 1):

1. Die Höhe des Unterhaltsgeldes sollte zwar nahe an das zuletzt verdiente Nettoarbeitsentgelt herankommen, um einen Anreiz für die Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen beruflichen Bildungsmaßnahmen zu schaffen. Andererseits sollte aber von den Teilnehmern im Hinblick auf den erlangten Bildungswert ein gewisses Eigenopfer verlangt werden. Dieses dürfte mit 10 v. H. angemessen sein.
2. Die geltende Regelung über die unterschiedliche Höhe des Unterhaltsgeldes je nach der Dauer des Leistungsbezuges sollte einen Anreiz für die Teilnahme an länger dauernden Maßnahmen schaffen. Wie jedoch die Praxis zeigt, spielt die gestaffelte Dauer bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer kurzfristigen oder langfristigen Maßnahme keine beachtenswerte Rolle. Sie sollte auch nicht von der Höhe des zu zahlenden Unterhaltsgeldes, sondern allein davon abhängen, welche Maßnahme für den Teilnehmer am besten geeignet ist.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, denen im Falle der Arbeitslosigkeit Unterhaltsgeld gezahlt wird, keine höheren Leistungen erhalten als die Bezieher von Arbeitslosengeld.

Zu Nummer 2

Vgl. die Begründung zu Artikel 21

Zu Nummer 3

Das Kurzarbeitergeld ist gleich hoch wie das Arbeitslosengeld. Bei der Festsetzung des Kurzarbeitergeldes ist von der Höhe der für das Arbeitslosengeld durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu bestimmenden Leistungssätze auszugehen. Um den Betrieben die Errechnung des Kurzarbeitergeldes (§ 72 Abs. 3 Satz 2) zu erleichtern, soll das Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunde pauschal auf den vierzigsten Teil des wöchentlichen Arbeitslosengeldes festgesetzt werden.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 9 (Wegfall der Familienzuschläge).

Zu Nummer 5

Mit dieser Änderung werden Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit, die der Hälfte der üblichen tariflichen Arbeitszeit von 40 Stunden entspricht, in die Beitragspflicht nach dem AFG und damit in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen (vgl. § 169 Nr. 6 in Verbindung mit § 102 AFG). Die Änderung steht nicht im Zusammenhang mit den Regelungen über die Höhe der laufenden Leistungen, ist aber wegen der bevorstehenden Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst und der hohen Bedeutung der Teilzeitarbeit dringlich.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 8 (Wegfall der Familienzuschläge).

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 8 bis 12

Zu Nummer 8

Das Arbeitslosengeld muß so bemessen sein, daß der Arbeitslose in seiner Lebenshaltung nicht zu stark absinkt, andererseits die Aufnahme einer neuen Arbeit für den Arbeitslosen noch eine wirtschaftlich vernünftige Entscheidung bleibt. Dieses doppelte Ziel dürfte bei einem Arbeitslosengeld in Höhe von etwa 68 v. H. des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts erreicht werden. Dieser Vomhundertsatz gewährleistet außerdem, daß sich das Verhältnis des Arbeitslosengeldes zum ausfallenden Nettoarbeitsentgelt gegenüber dem geltenden Recht in der Mehrzahl der Fälle verbessert.

„Ausfallendes Nettoarbeitsentgelt“ ist das Arbeitsentgelt nach § 112 AFG, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen. Bei den gesetzlichen Abzügen sieht der Entwurf eine weitgehende Pauschalierung vor, um im Interesse einer schnellen Auszahlung die Aufstellung von einfach zu handhabenden Leistungstabellen zu ermöglichen. So wird beispielsweise als Krankenversicherungsbeitrag nicht der individuelle Beitrag des Arbeitnehmers, sondern der durchschnittliche Krankenversicherungsbeitrag zugrunde gelegt (vgl. Absatz 2 Satz 2).

Anders als nach geltendem Recht sollen die einzelnen Leistungssätze nicht mehr durch das Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bestimmt werden (vgl. hierzu die Begründung zu diesem Artikel, Allgemeines Nr. 3).

Zu Nummer 9

Zu Buchstaben a bis e

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 8 (§ 111 Abs. 1).

Zu Buchstabe f

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 8.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem unter Nummer 8 vorgesehenen Wegfall der Familienzuschläge ergibt.

Zu Nummer 12

Die Änderung ergibt sich aus dem unter Nummer 8 vorgesehenen Wegfall der Familienzuschläge (und damit auch der Höchstbeträge).

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen unter Nummer 8 bis 12.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen unter Nummer 8 (Wegfall der Familienzuschläge).

Zu Nummer 15

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen unter Nummer 8 bis 12.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Arbeitslosenhilfe ist nach geltendem Recht 10 Prozentpunkte niedriger als das Arbeitslosengeld. Dieser Abstand sollte auch künftig beibehalten werden. Im übrigen wird § 136 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 redaktionell vereinfacht und den Regelungen unter Nummer 8 angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der für das Arbeitslosengeld unter Nummer 8 (§ 111 Abs. 2) getroffenen Regelung. Einer besonderen Verweisung auf § 112 a AFG bedarf es nicht, da die Vorschriften des Arbeitslosengeldes bereits nach § 134 Abs. 2 AFG für die Arbeitslosenhilfe entsprechend gelten.

Zu Nummern 17 und 18

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 8 (Wegfall der Familienzuschläge) und an die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem unter Nummer 8 vorgesehenen Wegfall der Familienzuschläge ergibt. An die Stelle des doppelten Familienzuschlages treten die neuen Leistungssätze für Verheiratete.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 8 (Wegfall der Familienzuschläge).

Zu Nummer 21

Die Änderung der Höhe des Arbeitslosengeldes macht eine Änderung der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit der Wehr- und Zivildienstleistenden erforderlich, während die Bemessungsgrundlage für diesen Personenkreis bisher 170 v.H. des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes war (das entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt, das die Bezieher von Arbeitslosengeld vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verdient haben), kann der Beitrag in Zukunft unmittelbar nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld bemessen werden. Diese Regelung ist durch die Einführung der zentralen Berechnung des Arbeitslosengeldes mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen möglich geworden.

Zu Nummer 22

Die Änderung, die nicht im Zusammenhang mit den Regelungen über die Höhe der laufenden Leistungen steht, soll klarstellen, daß sich der dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragene Regelungsbereich mit dem des § 179 AFG deckt. Für die Zahlung und Einziehung der Umlage sollen – soweit nicht die Besonderheiten der Umlage entgegenstehen – die gleichen Regelungen wie für die Zahlung und Einziehung der Beträge zur Bundesanstalt für Arbeit gelten.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung der unter Nummer 8 vorgesehenen Regelung. Die laufenden Leistungen nach dem AFG werden künftig durch die Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 2, § 68 Abs. 4, § 111 Abs. 2 und § 136 Abs. 3 – jeweils in der Fassung des Entwurfs – an die erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit angepaßt.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Mittel für das Unterhaltsgeld, das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld

und die Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AFG werden aus Beiträgen, die Mittel für die Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe b aus Bundesmitteln aufgebracht (§§ 167 ff., §§ 188, 240 AFG). Die Rechtsverordnungen zu den §§ 44 Abs. 2, 68 Abs. 4, 111 Abs. 2 und 136 Abs. 3 bedürfen deshalb nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu der unter Nummer 23 vorgesehenen Regelung (Streichung des § 235 AFG).

Zu Artikel 24 – Reichsversicherungsordnung –

Zu Nummer 1

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 21 verwiesen.

Zu Nummer 2

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 21 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Mindestsätze der Kinderzulagen entsprachen bisher den Kindergeldsätzen. Dies soll weiterhin gelten mit der Maßgabe, daß die Summe der zu zahlenden Kinderzulagen mindestens dem Kindergeld entsprechen muß, das bei Anwendung des Kindergeldrechts für die zu berücksichtigenden Kinder des Verletzten insgesamt zu zahlen wäre. Infolge der neuen Regelung sind die Kinderzulagen für alle Kinder – auch z. B. mit Wirkung für § 583 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung – gleich hoch.

Damit die Vorschrift bei künftigen Anpassungen des Kindergeldes nicht jeweils geändert werden muß, wird unmittelbar auf das gesetzliche Kindergeld verwiesen.

Zu Nummer 4

Nach der bisherigen Fassung wird für die Berechnung der Rente der Hinterbliebenen dem Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.

Neben der Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist in aller Regel auch das gesetzliche Kindergeld zu zahlen.

Das gesetzliche Kindergeld wirkt sich daher auf die Bezüge der Waisen in doppelter Weise aus; dies soll künftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 21 verwiesen.

Zu Nummer 6

Allgemeine Begründung zu Nummer 6 bis 10:

Nach geltendem Recht werden die Kinderzulage der Unfallversicherung und der Kinderzuschuß der Ren-

tenversicherung nebeneinander gezahlt. Allerdings wird nach den Ruhensvorschriften in der Rentenversicherung die Kinderzulage mit in das Ruhen einbezogen, nur der Kinderzuschuß ist davon ausgenommen.

Die gegen die Leistung von Kinderzulage und Kinderzuschuß bisher schon bestehenden Bedenken bekommen ein größeres Gewicht dadurch, daß künftig in der Unfallversicherung die Kinderzulage mindestens in Höhe der erhöhten Sätze des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt werden soll (vgl. Nr. 3). Diesen Bedenken soll dadurch begegnet werden, daß künftig die Kinderzulage aus der Unfallversicherung auf den Kinderzuschuß in der Rentenversicherung angerechnet wird. So wird erreicht, daß in der Rentenversicherung die Leistungen für Kinder in dem Umfange gemindert werden, wie in der Unfallversicherung für dieselben Kinder Leistungen erbracht werden. In die Neuregelung werden auch die Fälle einbezogen, in denen die Kinderzulage der Unfallversicherung und der Kinderzuschuß der Rentenversicherung an zwei verschiedene Personen geleistet werden. Die Neuregelung soll auf den Rentenbestand erstreckt werden.

Besondere Begründung zu Nummer 6 bis 10

Die Regelung bewirkt die Anrechnung der Kinderzulage auf den Kinderzuschuß. Satz 3 hat einen auf die Kinderzulage beschränkten Forderungsübergang zugunsten der Rentenversicherungsträger zum Inhalt, um Überzahlungen zu vermeiden.

Zu Nummer 7

Die Änderung hat im wesentlichen klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 8

Die Änderung bewirkt, daß beim Höchstbetrag und bei der Summe der Hinterbliebenenrenten der Kinderzuschuß außer Betracht bleibt.

Zu Nummer 9

Wegen der Anrechnung der Kinderzulage auf den Kinderzuschuß wird die Kinderzulage vom Ruhen ausgenommen.

Zu Nummer 10

Die Änderung hat im wesentlichen klarstellenden Charakter.

Zu Artikel 25 – Angestelltenversicherungsgesetz –

Zu Nummer 1

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 21 verwiesen.

Zu Nummern 2 bis 6

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 24 Nummern 6 bis 10 verwiesen.

Zu Artikel 26 – Reichsknappschaftsgesetz –*Zu Nummer 1*

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 21 verwiesen.

Zu Nummern 2 bis 6

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 24 Nummern 6 bis 10 verwiesen.

**Zu Artikel 27 – Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz –***Zu Nummer 1*

Die Regelung erstreckt die Änderung des § 1262 RVO auf bereits eingetretene Versicherungsfälle; dabei wird der Besitzstand gewahrt. Vgl. dazu Artikel 24 Nr. 6.

Zu Nummer 2

Die Regelung erstreckt die Änderung des § 1278 RVO auf bereits eingetretene Versicherungsfälle. Vgl. dazu Artikel 24 Nr. 9.

**Zu Artikel 28 – Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetz –**

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 27 verwiesen.

**Zu Artikel 29 – Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz –**

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 27 verwiesen.

Zu Artikel 30 – Drittes Vermögensbildungsgesetz –**A. Allgemeines**

Mit der Verabschiedung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes im Jahre 1970 wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß diese Form der Sparförderung zu einem erfolgreichen Instrument der Vermögensbildung der Arbeitnehmer wurde. Während im Jahre 1969 etwa 5,6 Mio Arbeitnehmer rd. 1,6 Mrd. DM vermögenswirksam sparten, wurden im Jahre 1973 für etwa 18,2 Mio Arbeitnehmer rd. 9,5 Mrd. DM nach diesem Gesetz angelegt.

Angesichts des Erfolges des Dritten Vermögensbildungsgesetzes kommt eine grundsätzliche Änderung nicht in Betracht. Allein schon wegen der haushaltmäßigen Belastung ist es auch nicht möglich, eine Aufstockung des Begünstigungsrahmens von 624,— DM zu erwägen. Die Belastungen des Dritten Vermögensbildungsgesetzes belaufen sich für das Jahr 1973, obwohl in dieser Zeit der Begünstigungsrahmen noch nicht von allen Berechtigten ausgeschöpft wurde, auf rd. 5 Mrd. DM. Es kommt hinzu, daß in Tarifverträgen der Begünstigungsrahmen von 624,— DM bisher nur in Aus-

nahmefällen ausgeschöpft ist. Die Erhöhung des Begünstigungsrahmens käme demnach den Einkommensbezieher zugute, die aus eigenem Lohn höhere Ersparnisse erbringen können. Der hier vorgelegte Entwurf enthält lediglich Änderungen zur Anpassung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes an die allgemeine Sparförderung, die im Rahmen der Steuerreform vereinfacht, vereinheitlicht und gezielt auf die unteren und mittleren Einkommenschichten ausgerichtet worden ist.

B. Im einzelnen*Zu Nummer 1*

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a enthält eine redaktionelle Neufassung, da die Anlageform des § 1 Abs. 2 Nr. 5 SparPG für Arbeitslohn nicht verwendet werden kann.

In Absatz 1 Buchstabe d wird die Sperrfrist von fünf auf sechs Jahre im Interesse einer Vereinheitlichung mit den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes erhöht. Die derzeit bestehende Sperrfrist von fünf Jahren stimmt überein mit § 8 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer und weicht ab von der Sperrfrist im § 1 Abs. 3 SparPG. § 8 des erwähnten Gesetzes begünstigt nur den Vorzug zwischen Kurswert und Vorzugskurs; das Dritte Vermögensbildungsgesetz und das Spar-Prämiengesetz begünstigen dagegen den Kaufpreis. Es liegt deshalb nahe, für die Zulagen- und die Prämienbegünstigung eine einheitliche Festlegungsfrist zu wählen.

Der bisherige Absatz 1 Buchstabe e kann gestrichen werden, weil die Voraussetzung zur Begünstigung der Darlehen an Arbeitgeber nunmehr in § 1 Abs. 2 Nr. 6 SparPG geregelt wird. Die damit eintretenden Änderungen sind im Interesse der Vereinheitlichung geboten.

Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e; der neue Buchstabe e enthält nur redaktionelle Änderungen.

Absatz 2 Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung. Die Streichungen in den Absätzen 2 und 3 und die Neuregelung in Absatz 4 erschien aus gesetzestechnischen Gründen geboten. Der vorgesehene Absatz 5 entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 4.

Zu Nummer 2

Bindende Festsetzungen im Sinne des § 19 Heimarbeitsgesetz werden bereits nach bisherigem Recht als Instrumente zur Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen anerkannt; diese Bestimmung enthält klarstellend das Gegenstück zu der entsprechenden Regelung in § 19 Abs. 5 des Heimarbeitsänderungsgesetzes (BT-Drucksache 7/2025).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Wesentlich in Absatz 1 ist, daß die Einkommensgrenze an die des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angepaßt wird. Nominell entspricht sie der Einkommensgrenze nach geltendem Recht. Infolge der im Rahmen der Steuerreform vorgesehenen Änderung im System der Einkommensermittlung, wonach bestimmte Belastungen, wie zum Beispiel Unterhalt von Kindern, nicht mehr durch Abzug von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden sollen, würde sich gegenüber dem jetzigen Status des Dritten Vermögensbildungsgesetzes eine Verschiebung nach unten ergeben. Diese wird durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen um 1800 DM je Kind ausgeglichen. Eine generelle Erhöhung der Einkommensgrenze allein für den Bereich des Dritten Vermögensbildungsgesetzes ist im Interesse der Vereinheitlichung mit der Sparförderung nicht vorgesehen.

Absatz 2 ist neu. Er knüpft an die für das Einkommensteuerrecht vorgesehenen Änderungen des Kinderbegriffs an.

Die Absätze 2 bis 8 werden wegen der Neuregelung in Absatz 2 Absätze 3 bis 9.

Zu Nummer 5

In Absatz 3 Buchstabe b ist hinter „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e“ der Buchstabe f zu streichen, da die Sperrfrist für Arbeitnehmer-Darlehen nunmehr ausschließlich im SparPG geregelt ist.

In Absatz 5 Satz 2 sind nur redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Zu Nummer 6

Neben einer Anpassung an die Terminologie des Einkommensteuergesetzes 1975 dient die vorgesehene Änderung einer Klarstellung, in welcher Reihenfolge die Steuerermäßigung zu berücksichtigen ist, wenn sie neben anderen Steuerermäßigungen zu gewähren ist.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8

Durch diese Übergangsvorschrift wird klargestellt, daß die durch diesen Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht für Leistungen gelten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht sind.

Zu Nummer 9

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Bekanntmachung des Gesetzes in der neuen Fassung und zur Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten.

Zu Artikel 31 – Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte –

Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 21 verwiesen.

Zu Artikel 32 – Bundeskindergeldgesetz –

Die bisherige Fassung des § 42 BKGG ist gegenstandslos geworden. Die an ihrer Stelle vorgesehene Vorschrift ist erforderlich aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Danach muß ein Mitgliedstaat seine innerstaatliche Rechtsvorschriften an die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in der Weise anpassen, daß die Geltung des Gemeinschaftsrechts für jedermann erkennbar ist.

Für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes kommen die Artikel 2, 7, 51 und 52 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die aufgrund dieses Vertrages erlassene Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (Amtsbl. L 149/2 vom 5. Juli 1971), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1392/74 des Rates vom 4. Juni 1974 (Amtsbl. L 152/1 vom 8. Juni 1974) zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (Amtsbl. L 74/1 vom 27. März 1973) über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Betracht.

Fünfter Abschnitt**Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung****Zu Artikel 33 – Haushaltsgrundsätzegesetz –**

Mit der Änderung des § 57 Haushaltsgrundsätzegesetz soll die Übergangszeit für die Übernahme von Kassenaufgaben bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund von Nicht-Bundeskassen auf Bundeskassen verlängert werden.

§ 57 HGrG sieht im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes eine Trennung von Bundeskassen und Landeskassen vor. Nach § 57 Abs. 3 HGrG können für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund auch von anderen Kassen als Bundeskassen wahrgenommen werden. Die Frist für die Übergangszeit läuft mithin für das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Gesetz am 31. Dezember 1974 ab.

Die mit der Übernahme verbundenen Schwierigkeiten – Bereitstellung von Planstellen, geeignetem Personal und Gebäuden – machen eine Verlängerung der Übergangszeit erforderlich. Da noch nicht zu übersehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Schwierigkeiten überwunden sein werden, sollte nicht erneut ein genauer Termin für das Ende der Übergangszeit festgelegt werden. Der gesetzliche Auftrag zur Übernahme der Aufgaben bleibt bestehen und ist so bald wie möglich zu erfüllen.

Zu Artikel 34 – Finanzverwaltungsgesetz –

Auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1673) können der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihren Mitgliedern u. a. auch Steuerentlastungen in dem gleichen Umfang gewährt werden, wie sie den ausländischen diplomatischen Missionen und ihren Mitgliedern in der Bundesrepublik eingeräumt werden. Es entspricht dem Grundsatz zweckmäßiger Verwaltungsführung, wenn diese Aufgabe vom Bundesamt für Finanzen wahrgenommen wird, das bereits für die Steuerentlastung bei den ausländischen Missionen und ihren Mitgliedern zuständig ist.

Zu Artikel 35 – Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer –

Die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu Artikel 36 – Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleichsgesetz –

Es muß vermieden werden, daß die in Artikel 14 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Streichung des Satzes 2 in § 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG zu einem Rückgang des Betrages führt, den der Unterhaltshilfempfangener insgesamt für seine Kinder erhält. Hierdurch soll daher sichergestellt werden, daß der derzeitige Netto-Kinderzuschlag so lange und insoweit durch eine Ausgleichszulage beibehalten wird, bis sich ein Ausgleich durch anderweitige Verbesserungen der Zuschläge für Kinder – insbesondere durch Erhöhung des Kinderzuschlags nach dem LAG oder anrechnungsfreier Zulagen für Kinder – ergibt.

Zu Artikel 37 – Übergangsregelung zum Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation –

Nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation sind als Krankengeld bzw. Übergangsgeld 80 v. H. des entgangenen regelmäßigen Entgelts, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt zu zahlen. Diese Neuregelung tritt im Regelfall am 1. Oktober 1974, für Behinderte, die seit dem 1. Januar 1974 oder seit einem früheren Zeitpunkt an medizinischen oder berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation teilnehmen, ab 1. Juli 1974 in Kraft.

Die Nettoarbeitsentgelte werden nach Inkrafttreten des Einkommensteuerreformgesetzes vor allem bei Ledigen und Verheirateten ohne Kinder vielfach

merklich höher sein als nach bisher geltendem Einkommensteuerrecht. Demzufolge ist das durch das Nettoarbeitsentgelt begrenzte Kranken- bzw. Übergangsgeld unter der Geltung des neuen Einkommensteuerrechts höher als das Kranken- und Übergangsgeld eines Leistungsbeziehers in vergleichbarer Einkommenssituation, dessen Maßnahme bereits vor dem 1. Januar 1975 begonnen hat. Damit den Leistungsverbesserungen, die auf dem Einkommensteuerreformgesetz beruhen, Rechnung getragen werden kann, der Verwaltungsaufwand aber in Grenzen gehalten wird, ist eine Neuberechnung des Kranken- bzw. Übergangsgeldes auf Antrag vorgesehen. Eine Neufeststellung des Kranken- und Übergangsgeldes aufgrund sonstiger Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Artikel 38 – Übergangszuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz –

Die Vorschrift dient der Wahrung des persönlichen Besitzstandes. Sie stellt sicher, daß sich der Gesamtbetrag der für die Kinder eines Versorgungsberechtigten zu zahlenden Zuschläge nicht durch die Änderung des § 33 b mindert.

Zu Artikel 39 – Übergangsregelung zur Reichsversicherungsordnung –

Absatz 1 stellt sicher, daß die in Artikel 24 Nr. 3 und Nr. 4 vorgesehenen Regelungen auch für laufende Fälle gelten.

Absatz 2 regelt den Besitzstand.

Zu Artikel 40 – Übergangsregelung bei Außerkrafttreten zwischenstaatlicher Abkommen –

Der Artikel enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kinder, die in einem Staat leben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine Regelung für die Kindergeldzahlung vereinbart hat, nach dem 31. Dezember 1974 weiterhin die bisherigen Kindergeldsätze erhalten, wenn das mit dem Wohnland der Kinder geschlossene Abkommen zum Zwecke der Änderung gekündigt und außer Kraft getreten ist. Die nicht erforderliche Zustimmung des Bundesrates entspricht der Regelung in § 43 des Bundeskindergeldgesetzes.

Zu Artikel 41 – Ermächtigung zur Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes –

Übliche Ermächtigung zur Herstellung einer lesbaren authentischen Fassung.

Zu Artikel 42 – Außerkrafttreten –

Der materielle Inhalt der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle und den Lohnsteuer-Jahresausgleich wurde direkt in das Einkommensteuergesetz übernommen.

Zu Artikel 43 – Berlin-Klausel –

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 44 – Inkrafttreten –

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Hierfür ist der gleiche Zeitpunkt wie für das Inkrafttreten des Einkommensteuerreformgesetzes vorgesehen.

Zu Absatz 2

Aufgrund der Ermächtigungsvorschriften in Artikel 10 Nr. 3, Artikel 30 Nr. 9 und Artikel 41 haben die Ressortminister die Möglichkeit, die Neufassungen sofort nach Verkündung dieses Gesetzes zu veranlassen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie der Entschließung des Bundesrates vom 15. Februar 1974 (Ziffer 43 der Zu-Drucksache 700/73 – Beschluß –), das Berlinförderungs-gesetz ohne Beeinträchtigung seines Förderungsgehaltes an die Vorschriften des Steuerreformgesetzes anzupassen, bezüglich der einschränkenden Regelungen des § 7 a Abs. 5 und 8 EStG 1975 Rechnung zu tragen ist.

2. Zu Artikel 6 Nr. 5, 6 und 8, Artikel 12 Nr. 2, Artikel 13 und Artikel 30 Nr. 6

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Reihenfolge die Steuerermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz, dem Körperschaftsteuergesetz und anderen Gesetzen zu berücksichtigen sind, wobei die bisherige aus der Gesetzessystematik und der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Verwaltungspraxis möglichst gewahrt werden soll.

3. Zu Artikel 15 a

Artikel 15 a ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 97) sollte durch eine Änderungsverordnung zu dieser Durchführungsverordnung erfolgen.

4. Zu Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe a

In Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe a ist § 33 b Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes wie folgt zu fassen:

„(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes besteht.“

Begründung

a) Nach der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fassung ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur noch dann gegeben, wenn für das entsprechende Kind kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Soweit der Anspruch auf Kindergeld gemäß

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG deshalb ausgeschlossen ist, weil für dasselbe Kind ein Anspruch auf Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung usw. besteht, müßte – wie bisher – der Kinderzuschlag nach § 33 b Abs. 1 BVG dem Grunde nach zugebilligt, gleichzeitig aber nach § 33 b Abs. 5 Satz 2 BVG auf ihn der Kinderzuschuß angerechnet werden mit der Folge, daß eine Zahlung des Kinderzuschlages entfällt. Dieses Verfahren läuft den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie zuwider.

Um von diesem Verfahren abzukommen, muß der Ausschluß des Anspruchs auf Kinderzuschlag auf den Fall ausgedehnt werden, in dem ein Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG gegeben ist.

b) Die Neufassung stellt darüber hinaus für die Sonderfälle des § 33 b Abs. 6 BVG (Beschädigte mit Anspruch auf Pflegezulage und mit Kindern, für die nach § 33 b Abs. 5 BVG kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht) sicher, daß für jedes Kind neben dem gesetzlichen Kindergeld bzw. neben der Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG einheitlich nur ein Kinderzuschlag zu gewähren ist.

Ohne die Erweiterung des Leistungsausschlusses müßte neben der – im Verhältnis zum Kindergeld regelmäßig höheren – Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG aufgrund des § 33 b Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 BVG stets noch Kinderzuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes gewährt werden. Dagegen könnte in Fällen, in denen ein Anspruch auf Kindergeld gegeben ist, neben dieser Leistung nur ein Kinderzuschlag nach § 33 Abs. 6 BVG gewährt werden. Eine unterschiedliche Behandlung beider Fallgruppen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

5. Zu Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe c

In Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 33 b Abs. 6 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes die Worte „für das erste Kind“ zu ersetzen durch die Worte „für das zweite Kind“.

Begründung

Während die Höhe der Kinderzuschläge nach § 33 b Abs. 1 und 5 BVG künftig je nach der Anzahl der Kinder gestaffelt ist, sieht § 33 b Abs. 6 Satz 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs bei Pflegezulageempfängern, denen

nach § 33 b Abs. 1 kein Kinderzuschlag zusteht, für jedes Kind nur einen einheitlichen Betrag als Zuschlag vor. Wenn man schon bei den Pflegezulageempfängern eine solche Regelung für sachlich gerechtfertigt hält, so müßte dieser einheitliche Kinderzuschlag jedoch zumindest in etwa wenigstens an den Durchschnittswert der nach § 33 b Abs. 1 und 5 BVG für die ersten drei Kinder gewährten Kinderzuschläge (50, 70 und 120 DM) heranreichen. Auch durch die Übergangsregelung des Artikels 38 wird diesem Anliegen nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Daher ist dieser einheitliche Kinderzuschlag für Pflegezulageempfänger wenigstens in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu gewähren, das für das zweite Kind vorgesehen ist.

Eine solche Anhebung ist um so mehr gerechtfertigt, als ein Teil der Pflegezulageempfänger Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erhalten, infolgedessen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKG keinen Anspruch auf Kindergeld haben und somit in den Genuß der gestaffelten Kinderzuschläge nach § 33 b Abs. 1 und 5 kommen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Besitzstandsregelung des Artikels 38 nicht für die Fälle gilt, in denen Ansprüche auf Kinderzuschlag und Pflegezulage erst nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes entstehen, was vor allem bei Versorgungsberechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz – III. Teil –, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz und Bundes-Seuchengesetz diese unterschiedliche Behandlung künftig in stärkerem Ausmaß wird in Erscheinung treten lassen.

6. Zu Artikel 23 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die von der Bundesregierung vorgeschlagenen allgemeinen Leistungsverbesserungen beim Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe.

Erhebliche Bedenken hat der Bundesrat jedoch gegen die Streichung der Familienzuschläge für Kinder, da die Verbesserungen des Familienlastenausgleichs durch die Einführung des neuen Kindergeldes nicht ausreichen, um den Wegfall der Familienzuschläge bei den Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu rechtfertigen.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte daher geprüft werden, ob die Familienzuschläge zumindest für Mehrkinderfamilien in einer noch festzusetzenden Höhe beibehalten werden können.

7. Zu Artikel 32

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß § 45 des Bundeskinder-

geldgesetzes (BKG) in der Fassung des Artikels 2 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) um eine Vorschrift ergänzt wird, die festlegt, von welcher Stelle das Kindergeld zu zahlen ist, wenn die berechtigte Person in mehreren der in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKG genannten Rechtsverhältnissen zu einem oder mehreren Dienstherren bzw. Arbeitgebern steht, und die ferner gewährleistet, daß die bisherige Kindergeldregelung für teilbeschäftigte Arbeitnehmer im Ergebnis aufrechterhalten bleibt.

Begründung

Das Bundeskindergeldgesetz enthält hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung eine Lücke, die nicht durch rechtsergänzende Auslegung ausgefüllt werden kann. Eine gesetzliche Regelung ist insbesondere deshalb unentbehrlich, weil die zahlende Stelle, soweit sie eine Gebietskörperschaft ist, die Sachausgaben zu tragen hat.

§ 45 BKG bezweckt im öffentlichen Dienst den nahtlosen Übergang vom wegfallenden Kinderzuschlag zum Kindergeld. Dieser Zweck wird bei teilbeschäftigten Arbeitnehmern, die nicht mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, nicht erreicht. Diese Arbeitnehmer haben bisher keinen Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag und sind deshalb nach § 7 BKG nicht vom Bezug des Kindergeldes ausgeschlossen, das auf einen möglichen Teilanspruch auf Kinderzuschlag angerechnet wird. Diese Arbeitnehmer haben daher bisher Kindergeld bezogen, wenn nicht ohnehin der vollbeschäftigte Ehegatte den Anspruch geltend gemacht hat. Es ist dieser Zustand aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, daß die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe für die Übergangszeit die Zahlung des Kindergeldes übernehmen.

8. Zu Artikel 33

Artikel 33 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 33

Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes

Das Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 3 werden

a) das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt und

b) folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 erstattet der Bund die Bezüge der Bediensteten, die bei anderen Kassen als Bundeskassen Aufgaben des Bundes wahrnehmen.“

B e g r ü n d u n g z u a)

Nach der Regierungsvorlage sollen die Kassengeschäfte des Bundes „bis auf weiteres“, d. h. also unbefristet, noch von den Kassen der Länder, der Kreise und der kreisfreien Städte wahrgenommen werden. Die dadurch ausgelöste Ungewißheit über den Zeitpunkt des Wegfalls der Bundeskassengeschäfte wirkt sich in besonderem Maße störend auf die Automationsabsichten aus, die die Länder für ihre Kassen ebenso haben, wie sie die Kreise und kreisfreien Städte für ihre Kassen hegen oder – unter Inkaufnahme der Übergangsregelung für die „fremden“ Bundeskassengeschäfte – bereits verwirklicht haben. Da andererseits die aufgezeigten personellen und organisatorischen Schwierigkeiten des Bundes nicht zu verkennen sind, wird eine Verlängerung der bisher auf fünf Jahre bemessenen Übergangszeit um drei Jahre vorgeschlagen.

B e g r ü n d u n g z u b)

Soweit infolge der Verlängerung der Übergangszeit um drei Jahre in einzelnen Bereichen die betroffenen Länder und Gemeinden weiterhin mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten belastet bleiben, ist es dem Bund zumutbar, diesen wenigstens die Personalaufwendungen zu erstatten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 6)

zu 2. (Artikel 6, 12, 13 und 30)

Den Prüfungsempfehlungen wird entsprochen.

Zu 3. (Artikel 15 a)

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe a)

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe c)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe c i. V. m. dem in Artikel 38 vorgesehenen Übergangszuschlag sichert den persönlichen Besitzstand. Eine Anhebung des Kinderzuschlags auf den Betrag des gesetzlichen Kindergeldes, das für das zweite Kind festgesetzt ist, wird nicht für notwendig erachtet, weil es sich hier um eine Leistung handelt, die zusätzlich zum Kindergeld oder zu entsprechenden Leistungen der Sozialversicherung für Kinder gewährt wird.

Zu 6. (Artikel 23)

Der Prüfungsempfehlung wird nicht entsprochen.

B e g r ü n d u n g

Der Wegfall der Familienzuschläge für Kinder nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist eine Folge der Reform der Einkommensteuer und des Familienlastenausgleichs. Da vom 1. Januar 1975 an das Nettoarbeitsentgelt grundsätzlich nicht mehr durch die Zahl der Kinder beeinflusst wird, muß auch die Höhe der am Nettoarbeitsentgelt orientierten Lohnersatzleistungen nach dem AFG unabhängig von der Zahl der Kinder festgesetzt werden.

Die höheren Kindergeldsätze führen dazu, daß ein Arbeitsloser mit Kindern nach dem Wegfall der Familienzuschläge einen prozentual höheren Anteil seines bisherigen Einkommens (Nettoarbeitsentgelt zuzüglich Kindergeld) erhält als ein lediger oder

verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder. In gleicher Richtung wirken sich die Leistungen aus, die im Einzelfall die besondere Belastung durch Kinder ausgleichen, vor allem die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz und das Wohngeld.

Die Beibehaltung der Familienzuschläge für Kinder würde die Mehrausgaben für die Neufestsetzung der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Jahre 1975 (rund 50 Millionen DM) um rund 230 Millionen DM erhöhen, die weder durch Beitragseinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit noch durch Entnahmen aus deren Rücklage gedeckt werden könnten und deshalb in voller Höhe durch Bundesdarlehen nach § 187 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz aufgebracht werden müßten. Dies ist angesichts der Finanzlage des Bundes nicht zu vertreten.

Zu 7. (Artikel 32)

Die Bundesregierung wird die Anliegen prüfen.

Zu 8. (Artikel 33)

zu a)

Eine Fristverlängerung um drei Jahre kann als Kompromiß hingenommen werden.

zu b)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Eine Pflicht des Bundes zur Kostenerstattung kann nicht anerkannt werden. Der Bund ist nach der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht verpflichtet, die Kosten der kassenmäßigen Abwicklung zu tragen.

Außerdem wäre eine derartige Regelung in der Praxis nicht durchführbar. In einigen Bereichen fehlt es an eindeutigen Definitionen, welche Kassenaufgaben dem Bund zuzurechnen sind. In anderen Bereichen ist Personal mit nicht genau bestimmbar Bruchteilen mit Bundeskassengeschäften befaßt.